

**Vereinbarung zur Aufnahme von Schülerinnen und Schüler an den in Schulträgerschaft der Stadt Genthin befindlichen Grundschulen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einer der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener haben.**

Zwischen  
vertreten durch

der **Stadt Genthin**  
den Bürgermeister, Herrn Wolfgang Bernicke,  
geschäftsansässig in 39307 Genthin, Marktplatz 3  
nachstehend **Stadt** genannt

und  
vertreten durch

der **Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener**  
den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes,  
Herrn Peter Schwindack  
geschäftsansässig in 39307 Genthin, Breitscheidstraße 3  
nachstehend **VGem ESF** genannt

wird auf der Grundlage §§ 66; 70 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) vom 27.01.2005 (GVBl. LSA S. 520) zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 17. Februar 2006 (GVBl. LSA S. 44) nachstehende Vereinbarung geschlossen:

Die Stadt ist Schulträger der in der Stadt Genthin befindlichen Grundschulen „Ludwig Uhland“, „Adolph Diesterweg“ und „Stadtmitte“.

Die VGem ESF ist Schulträger der Grundschulen Schlagenthin und Jerichow, deren jeweiliger Schulstandort sich in der gleichnamigen Mitgliedsgemeinde befindet. .

Gemäß § 22 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) vom 27.01.2005 (GVBl. LSA S. 520) zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 17. Februar 2006 (GVBl. LSA S. 44) i.V. mit Verordnung zur Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung (MitSEPL-VO) vom 17. November 1999 (GVBl. LSA S. 356) zuletzt geändert am 5. Mai 2003 (GVBl. LSA S. 92) schreibt der Landkreis Jerichower Land in dem jeweils geltenden Schulentwicklungsplan u.a. die Einzugsbereiche und Schulstandorte für Grundschulen fest.

Danach ist festgelegt, dass Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz bzw. den gewöhnlichen Aufenthalt in den Gemeinden Kade bzw. Karow haben, in der Grundschule „Stadtmitte“ beschult werden. Die Gemeinden Kade und Karow sind Mitgliedsgemeinden der VGem ESF.

**1. Zahlungen auf Grund des festgelegten Einzugsbereiches für die Grundschule „Stadtmitte“**

Für Schülerinnen und Schüler aus den Gemeinden Karow und Kade gewährt die VGem ESF für die Dauer der Beschulung in der Grundschule „Stadtmitte“ der Stadt einen Kostenausgleich. Dieser wird nachstehend als Schullastenausgleich benannt. Die jährliche Höhe des Schullastenausgleichs für einen Schüler wird wie folgt ermittelt:

- a) Die Schülerzahl für die Grundschule „Stadtmitte“ wird jeweils durch die amtliche Schulstatistik (Herbststatistik) des Landesverwaltungsamtes festgestellt. Sie bildet die Berechnungsgrundlage für das kommende Haushaltsjahr. (Beispiel: vom Landesverwaltungsamt im September 2006 amtlich festgestellte Schülerzahlen des Jahres 2006/2007 bilden die Grundlage für die Abrechnung des HH-Jahres 2007)
- b) Zur Ermittlung der Gesamtausgaben des abzurechnenden Haushaltsjahres finden nachstehende Ausgabenpositionen für den Schulstandort Grundschule „Stadtmitte“ in vollem Umfang Berücksichtigung:
  - Personalkosten (technischer Bereich einschl. Schulsekretärin)
  - Betriebs- und Bewirtschaftungskosten (z.B. Energie, Wasser, Müllabfuhr, Heizung, Leistungen Dritter, Reinigung, Versicherungen, Post- und Fernmeldegebühren, usw.)
  - Sachkosten (z.B. Lehr- und Unterrichtsmittel, Ersatzbeschaffung, Mieten und Pachten u.a.)
  - Aufwendungen für die Außenpflege
  - Baukosten
  - Verwendung von Spendengeldern
  - Benutzung Sportstätten incl. Beförderung
  - Anschaffungen von beweglichem Vermögen
- c) Von den nach Punkt b) ermittelten Ausgaben sind folgende Einnahmen abzusetzen:
  - Benutzungsgebühren
  - Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen
  - Priv. Telefongebühren
  - Versicherungsleistungen bei Schadensfällen, bei Ersatzbeschaffung sowie im baulichen Bereich
  - Spenden

Nach Abzug der Einnahmen ergeben sich für das abzurechnende Haushaltsjahr die verbleibenden Gesamtkosten.

- d) Die nach Punkt c) ermittelten Gesamtkosten werden durch die gemäß Punkt a) festgestellte Schülerzahl und der Gesamtzahl der Monate eines Jahres dividiert, wodurch sich der monatliche Anteil pro beschulten

Schülerinnen bzw. Schüler der Schule ergibt. Entsprechend der im Abrechnungsjahr durch die Schule geführten Schülerlisten, die auf der Grundlage der Schülerakten erstellt werden, erfolgt die monatliche Berechnung des Schullastenausgleichs für die Beschulung der Schülerinnen und Schüler der Gemeinden Kade und Karow.

- e) Um die Planungs- und Finanzsicherheit beider Vertragspartner zu garantieren, wird gemeinsam vereinbart, Abschlagszahlungen noch im Laufe des abzurechnenden Haushaltsjahres vorzunehmen. Die Zahlung des Abschlages für den Schullastenausgleich wird seitens der VGem ESF im jeweiligen abzurechnenden Haushaltsjahr bis zum 30.09. in folgender Höhe realisiert:

- Kade: 12.000,00 €

- Karow: 12.000,00 €

**gesamt: 24.000,00 €**

Die abschließende Verrechnung findet dann mit der Abrechnung des Schullastenausgleichs im Folgejahr statt.

Die von der Stadt unter Anwendung der Punkte a) bis e) erstellte Abrechnung des Schullastenausgleichs wird der VGem ESF jeweils bis zum 30.04. des Folgejahres zur Verfügung gestellt, damit diese den finanziellen Ausgleich noch im gleichen Jahr bis zum 30.06. sichern kann.

## **2. Zahlungen auf Grund getroffener Einzelfallentscheidungen des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Referat Grundschulen (Schulbehörde)**

Die Schulbehörde ist nach § 41. Abs.1 SchulG LSA berechtigt, abweichende Regelungen von den Festlegungen der Schulbezirke für die Grundschulen nach Anhörung der betroffenen Schulträger zu treffen.

Sofern eine Entscheidung der Schulbehörde abweichend von den vorbenannten Festlegungen der beiden Schulträger getroffen wird, erfolgt durch sie die abschließende schriftliche Benachrichtigung an die Stadt und an die VGem ESF. Auf der Grundlage dieser getroffenen Einzelfallentscheidungen erfolgt während der Beschulung von Schülerinnen und Schülern an Grundschulen außerhalb ihres festgelegten Schulbezirkes zwischen der Stadt und der VGem ESF nachstehender finanzieller Ausgleich. In Abhängigkeit der Entscheidung durch die Schulbehörde kann sowohl die Stadt als auch die VGem ESF zahlungspflichtiger Schulträger sein.

Der finanzielle Ausgleich, nachstehend Schulbeitrag genannt, wird in Form eines jährlichen Pauschalbetrages pro Schüler in Höhe von **100,00 €** gewährt. Die Zahlungspflicht des Schulbeitrages beginnt für den zahlungspflichtigen Schulträger mit dem Haushaltsjahr, auf das die Entscheidung der Schulbehörde erstmalig abzielt und endet mit Abschluss des Haushaltsjahres, in dem die Schülerin bzw. Schüler die Grundschule offiziell verlassen hat, ein Wohnsitzwechsel vollzogen wurde, der dem Schulbezirk der beschulten Grundschule entspricht bzw. in einen Wohnortbereich des zahlungsempfangenden Schulträgers verzieht. Eine Endabrechnung auf Grund der tatsächlich entstandenen Kosten der Beschulung nach Beendigung des jeweiligen Haushaltsjahres findet nicht statt (Abgeltung durch Pauschalbeträge).

Diese Vereinbarung hat eine Laufzeit vom 01.08.2007 bis zum 31.12.2010 und schließt die Anwendung auf die Haushaltsjahre 2005-2006 mit ein.

Die Parteien verpflichten sich, spätestens 6 Monate vor Ablauf der Laufzeit über eine Anschlussvereinbarung bzw., soweit sich die zu Grunde liegenden Verhältnisse nicht wesentlich verändert haben, über eine Verlängerung zu verhandeln.

Sollten sich die dieser Vereinbarung zu Grunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen während der Laufzeit verändern, verpflichten sich die Parteien, die Vereinbarung jeweils entsprechend anzupassen.

Ist eine Anpassung dieser Vereinbarung aufgrund der Eigenart der Veränderung der gesetzlichen Bestimmungen einer oder beiden Parteien nicht zumutbar oder nicht sinnvoll, berechtigt dies zur außerordentlichen Kündigung.

Von Seiten der VGem ESF erfolgt die Zahlung der jährlich vereinbarten Pauschalbeträge jährlich zusammen mit den unter Punkt 1 der Vereinbarung benannten Abschlägen jeweils bis zum 30.09. für das laufende Haushaltsjahr auf nachstehendes Konto

Stadt Genthin

Sparkasse Jerichower Land BLZ: 810 540 00 Konto-Nr.: 711 003 920

cod. Zahlungsgrund: 01 21131/Abschlag Schullastenausgleich +

Schulbeitrag

Sofern die Stadt nach den Maßgaben der Festlegungen im Punkt 2 dieser Vereinbarung Zahlungsverpflichtungen gegenüber der VGem ESF nachkommen muss, werden diese ebenfalls bis zum 30.09. für das laufende Haushaltsjahr auf nachstehendes Konto überwiesen:

VGem Elbe-Stremme-Fiener  
Sparkasse Jerichower Land

BLZ 810 540 00

Konto-Nr.: 711 003 777

Genthin,

Bernicke  
Bürgermeister Stadt Genthin

(Siegel)

Schwindack (Siegel)  
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes  
VGem Elbe – Stremme – Fiener

Zustimmung durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Grundschulen erteilt am:

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift, Stempel